

539 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 19. 6. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über Einsatzzulagen für Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung — Einsatzzulagengesetz (EZG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Anspruch auf Einsatzzulage

§ 1. (1) Eine Einsatzzulage gebührt folgenden Personen, sofern sie einer Organisationseinheit des Bundesheeres zugeordnet und nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990 (WG), BGBl. Nr. 305, eingesetzt sind, für die Dauer ihres Einsatzes oder der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes:

1. Berufsoffizieren,
2. Beamten und Vertragsbediensteten, die nach § 11 WG zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden,
3. Militärpiloten auf Zeit sowie
4. sonstigen Beamten und Vertragsbediensteten aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

(2) Die Einsatzzulage tritt während des Einsatzes oder der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes an die Stelle

1. der Nebengebühren nach den §§ 16, 17, 17a, 17 b, 18, 19 a, 19 b und 20 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 (bei Vertragsbediensteten in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86),
2. der Ansprüche nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, und
3. des Freizeitausgleiches gemäß § 49 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333 (bei Vertragsbediensteten in Verbindung mit § 20 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86).

(3) Durch die Einsatzzulage werden bestehende Ansprüche auf monatlich pauschalierte Nebengebühren nach den §§ 18, 19 a, 19 b und 20 des Gehaltsgesetzes 1956 nicht berührt, sofern die

jeweils anspruchsbegründende Tätigkeit auch im Einsatz oder bei der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes weiter ausgeübt wird.

(4) Bei Bediensteten, die der Anwendung des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, unterliegen, sind auf 60 vH der Einsatzzulage die für die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der anspruchsbegründenden Nebengebühren maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes anzuwenden.

Höhe der Einsatzzulage

§ 2. (1) Die Einsatzzulage beträgt für einen Beamten

1. das Zweieinhalbfache,
2. bei einem Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. b oder c WG das Zweifache

des ihm nach dem Gehaltsgesetz 1956 gebührenden Monatsbezuges mit Ausnahme der Haushaltszulage.

(2) Für einen Vertragsbediensteten gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Monatsbezuges mit Ausnahme der Haushaltszulage das Monatsentgelt zuzüglich allfälliger Zulagen nach § 8 a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 mit Ausnahme der Haushaltszulage tritt.

Vorbereitung eines Einsatzes

§ 3. (1) Für die Zeit der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes gebührt die Einsatzzulage im halben Ausmaß.

(2) Als Beginn der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes gilt die Alarmierung zur sofortigen Herstellung der Bereitschaft der Truppe zum Einsatz.

Auszahlung

§ 4. (1) Die Einsatzzulage ist monatlich im nachhinein auszuzahlen.

(2) Ist der Betrag der auszuzahlenden Geldleistung nicht durch 10 g teilbar, so sind Restbeträge

bis einschließlich 5 g zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 5 g als volle 10 g auszuzahlen.

Beginn und Enden des Anspruches

§ 5. (1) Der Anspruch auf die Einsatzzulage entsteht mit dem Tag der Verfügung des Einsatzes und besteht für die Dauer des Einsatzes.

(2) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Einsatzzulage nicht für den Zeitraum eines vollen Kalendermonats gegeben, so ist für jeden Kalendertag, an dem kein Anspruch besteht, ein Dreißigstel des Monatsbetrages abzuziehen.

Sachleistungen

§ 6. Die Bediensteten haben im Einsatz und bei der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung.

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 7. Soweit in den §§ 1 bis 6 auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Übergangsbestimmung

§ 8. Dieses Bundesgesetz gilt auch für zeitverpflichtete Soldaten und Personen, die nach § 12 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978, in einer Offiziersfunktion verwendet werden.

Inkrafttreten

§ 9. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

Vollziehung

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

VORBLATT

Problem:

Die Anwendung des Nebengebührens-systems des Gehaltsgesetzes 1956 auf Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung, die im Rahmen eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990 (Landesverteidigungs- oder Assistenzeinsatz) zum Dienst herangezogen werden, hat in der Praxis zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt.

Ziel:

Schaffung einer Regelung, mit der den mit einem Grenzsicherungseinsatz verbundenen Gegebenheiten besser Rechnung getragen werden kann, als mit dem Nebengebührens-system des Gehaltsgesetzes 1956.

Inhalt:

Festsetzung einer Einsatzzulage für Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung, die zu einem Einsatz und zu dessen Vorbereitung nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990 herangezogen werden.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen, kostenintensiven Abgeltungsmodus.

Kosten:

Der budgetäre Aufwand ist von der Anzahl und der Personalstruktur der jeweils eingesetzten Bediensteten abhängig und kann daher von Monat zu Monat schwanken. Unter Zugrundelegung einer Stichtagsberechnung zum 27. April 1992 würde sich nach dem vorliegenden Entwurf für das zweite Halbjahr 1992 infolge der geänderten steuerlichen Behandlung eine Mehrbelastung von 1,37 Millionen S ergeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Verwendung von Bediensteten des Bundesministeriums für Landesverteidigung bei Einsätzen an den Grenzen zum ehemaligen Ostblock sowie während der Jugoslawienkrise wurde entsprechend den geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften als Mehrleistung abgegolten.

Abgesehen von der generellen budgetären Belastung hat die Höhe der auszahlenden Nebengebühren in Einzelfällen Ausmaße erreicht, die nicht mehr vertretbar waren. Mit dem gegenständlichen Entwurf soll nun an die Stelle der Nebengebühren nach dem Gehaltsgesetz 1956 oder dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 für Einsätze nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990 eine eigene Einsatzzulage treten. Es werden damit die Ausmaße der Abgeltung, wie sie auf Grund der bisher herangezogenen Nebengebührenregelungen möglich waren, durch Pauschalierung auf ein vertretbares Maß zurückgeführt.

Ungewichtungen der Abgeltung bei gleichen Einsatzbedingungen sollen durch die Bemessung nach dem jeweils gebührenden Monatsbezug ausgeglichen werden. Diesem Grundsatz einer den Einsatzbedingungen entsprechenden Abgeltung folgt auch die bereits in parlamentarischer Behandlung befindliche und in einem engen Konnex zu diesem Entwurf stehende Regierungsvorlage zum Heeresgebührengesetz 1992.

Im Gegensatz zu den Ansprüchen nach dem Auslandseinsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 365/1991, sind die Ansprüche nach diesem Entwurf voll zu versteuern. Die ausbezahlten Beträge entsprechen in etwa der vergleichbaren Auslandseinsatzzulage.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

EG-Normen werden durch die vorgesehenen Regelungen nicht berührt.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu § 1:

Anspruch auf die Einsatzzulage sollen nur jene Bedienstete haben, die

- einer nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990 eingesetzten Organisationseinheit angehören oder deren Einsatz vorbereiten und
- vom konkreten Einsatzbefehl erfaßt sind.

Für die Dauer des Einsatzes ersetzt die Einsatzzulage alle im Gesetz genannten Ansprüche auf Nebengebühren sowie auf Gebühren nach der Reisegebührevorschrift 1955. Davon ausgenommen sind die bestehenden Ansprüche auf monatlich pauschalierte Nebengebühren jener Bediensteten, deren Tätigkeit sich durch den Einsatz selbst nicht ändert.

60 vH der Einsatzzulage sollen nebengebührenzulagenrechtlich berücksichtigt werden. Die Findung dieses Prozentsatzes war notwendig, um die von der Pauschalierung der Einsatzzulage erfaßten Aufwandsersatz nach der Reisegebührevorschrift 1955 nicht in die Pensionstangente einzubinden. Eine volle Berücksichtigung der Einsatzzulage nach dem Nebengebührenzulagenrecht wäre eine besserstellende Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen Bediensteten des öffentlichen Dienstes.

Zu § 2:

Die Höhe der Einsatzzulage beträgt im Falle des Landesverteidigungseinsatzes (§ 2 Abs. 1 lit. a WG) das Zweieinhalbfache, in den Fällen des Assistenz-einsatzes (§ 2 Abs. 1 lit. b und c WG) das Zweifache des Monatsbezuges mit Ausnahme der Haushaltszulage bzw. des Monatsentgelts zuzüglich allfälliger Zulagen nach § 8 a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 mit Ausnahme der Haushaltszulage.

Zu § 3:

Als unmittelbare Vorbereitung ist jener Zeitraum anzusehen, der zwischen der Alarmierung der Truppe und der Verfügung des Einsatzes liegt. Während dieses Zeitraumes gebührt die Einsatzzulage im halben Ausmaß.

Zu § 5:

Beginnt der Anspruch auf Einsatzzulage nicht mit einem Monatsersten und endet er nicht mit dem letzten Tag eines Monats, ist der Anspruch tageweise zu aliquotieren. Gemäß § 1 Abs. 2 entfällt für die Tage, an denen Anspruch auf die Einsatzzulage besteht, der Anspruch auf die in

dieser Bestimmung angeführten Leistungen. Nicht bloß einmalig gebührende finanzielle Leistungen (zB Pauschale) nach § 1 Abs. 2 sind daher — ungeachtet der sonst geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen — bei ihrem Entfall und Wiederauftritt ebenfalls tageweise zu aliquotieren. Entstandene Übergenüsse sind auf die Einsatzzulage anzurechnen.